

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Verleihvertrag

1. Einleitung

Careanesth AG («careanesth») ist ein Personalverleiher und -vermittler, der als Verleih- und Vermittlungsbetrieb von den zuständigen Bewilligungsbehörden (Amt für Wirtschaft und Arbeit, CH-8090 Zürich, und Seco, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern) zugelassen ist.

Careanesth ist der führende Personaldienstleister für den Verleih von medizinischen Fachpersonen im Schweizer Gesundheitswesen. Careanesth arbeitet mit Institutionen im Gesundheitswesen in der ganzen Schweiz zusammen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind integrierter Bestandteil des Verleih- bzw. Vermittlungsvertrags zwischen careanesth und ihren Vertragspartnern.

Abweichende Bestimmungen im Verleih- bzw. Vermittlungsvertrag sowie allfälliger Rahmenverträge mit einzelnen Institutionen gehen diesen AGB vor.

2. Personalverleih

2.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen, die beim Verleih von Personal ("Arbeitnehmende/Arbeitnehmer") durch careanesth an Unternehmen ("Einsatzbetriebe") gelten. Die AGB treten mit dem Abschluss des Verleihvertrags in Kraft und gelten während des Einsatzes der Arbeitnehmenden beim Einsatzbetrieb.

Careanesth untersteht dem allgemeinverbindlich erklärten GAV Personalverleih. Untersteht der Einsatzbetrieb seinerseits einem GAV, ist er verpflichtet, careanesth vor Vertragsschluss darüber zu informieren und allfällige Änderungen der GAV-Bestimmungen unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Einsatzbetrieb die rechtzeitige Information oder ist die Angabe unvollständig oder falsch, behält sich careanesth die Geltendmachung eines Schadens aus der Verletzung dieser Pflicht ausdrücklich vor.

2.2. Einsatzmodelle

Careanesth bietet den Einsatzbetrieben verschiedene Einsatzmodelle an:

Freelancer: Über einen bestimmten Zeitraum befristete Einsätze zu einem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad.

Springer- und Pool: Tageweise Einsätze, die durch die Einsatzbetriebe elektronisch auf der von careanesth entwickelten, webbasierten Pool-Managementsoftware ("Online-Dispo") oder anderen Buchungsplattformen gebucht werden können.

Administrierter Pool: Outgesourcter Personal-Pool des Einsatzbetriebs, der von careanesth administriert wird.

2.3. Verleihvertrag zwischen careanesth und dem Einsatzbetrieb

Mit jedem Einsatz eines Arbeitnehmenden beim Einsatzbetrieb kommt zwischen careanesth und dem Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag zustande, in dem die

konkreten Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Kosten, Einsatzort und -beginn sowie Beschäftigungsgrad und/oder Dauer des Einsatzes, im Voraus festgelegt werden.

2.4. Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmenden und careanesth

Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte Arbeitnehmende ist vertraglich durch einen Rahmenarbeitsvertrag und einen Einsatzvertrag an careanesth gebunden. Diese beiden Verträge legen die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmenden gegenüber careanesth fest.

Zwischen dem Einsatzbetrieb und dem Arbeitnehmenden besteht während eines Einsatzes kein Vertragsverhältnis, obschon der Arbeitnehmende in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht in den Einsatzbetrieb eingebunden ist. Der Einsatzbetrieb besitzt gegenüber dem zur Verfügung gestellten Arbeitnehmenden während des Einsatzes das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit.

2.5. Befolungs-, Sorgfalts- und Schweigepflicht des Arbeitnehmenden während des Einsatzes

Der Arbeitnehmende ist aufgrund des Arbeitsvertrags mit careanesth verpflichtet, die Weisungen des Einsatzbetriebs bei der Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten zu befolgen, und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig nach den Regeln seines Berufes auszuführen. Er hält sich jederzeit an die im Einsatzbetrieb geltenden Richtlinien und Weisungen und behandelt das Material, welches ihm vom Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellt wird, mit Sorgfalt und bedient es bestimmungsgemäss.

Der Arbeitnehmende ist verpflichtet, sämtliche Geschäfts- und Patientengeheimnisse, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit beim Einsatzbetrieb direkt oder indirekt Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht bleibt – unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten – auch nach der Beendigung des Einsatzes bestehen.

2.6. Rückweisungsrecht des Einsatzbetriebs

Bei Einsatzbeginn kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der von careanesth verliehene Arbeitnehmende den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, hat der Einsatzbetrieb careanesth umgehend, spätestens aber innerhalb der ersten 4 Stunden des Einsatzes, zu informieren.

Ist die Rückweisung des Arbeitnehmenden von careanesth zu verantworten, namentlich weil der Arbeitnehmende nicht sorgfältig ausgesucht wurde, und kann careanesth nicht sofort einen geeigneten Ersatz anbieten, hat der Einsatzbetrieb das Recht, den Arbeitnehmenden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zurückzuweisen. Die bereits geleisteten Stunden werden dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt.

Hat careanesth die Rückweisung nicht zu verantworten, ist das Entgelt vom Einsatzbetrieb bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten. Bei tageweisen Einsätzen ist die minimal buchbare Zeit gemäss aktuell geltender Preisliste von careanesth oder gemäss mit dem Einsatzbetrieb abgeschlossenen Rahmenvertrag zu entschädigen.

2.7. Ausfall eines Arbeitnehmenden

Kann ein Arbeitnehmender, der sich für einen Einsatz beim Einsatzbetrieb verpflichtet hat, seinen Einsatz aus Gründen wie Krankheit, Unfall etc. nicht antreten, hat er den Einsatzbetrieb und danach careanesth umgehend darüber zu informieren. Careanesth ist nach Verfügbarkeit für einen Ersatz besorgt und behält sich das Recht vor, den ausgefallenen Arbeitnehmenden durch einen anderen zu ersetzen, dessen Befähigung von careanesth als gleichwertig eingestuft wird. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmender seinen Einsatz aus anderen Gründen nicht antritt, nicht antreten kann oder den Einsatzbetrieb vorzeitig verlässt. Steht fest, dass der Arbeitnehmende seinen Einsatz nicht oder nicht innert vernünftiger Frist wieder aufnehmen wird, und kann kein geeigneter Ersatz gefunden werden oder lehnt der Einsatzbetrieb den ersatzweise vorgeschlagenen Arbeitnehmenden ab, verzichtet der Einsatzbetrieb automatisch und ohne Kostenfolge auf den Einsatz. Der Einsatzbetrieb hat keine weitergehenden Ansprüche gegen careanesth.

2.8. Pflichten des Einsatzbetriebs

2.8.1. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Der Einsatzbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes sowie des GAV Personalverleih, insbesondere die Vorschriften betreffend Arbeitszeit, Überzeitarbeit und Ruhezeit, eingehalten werden.

Die tägliche bzw. wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nur ausnahmsweise überschritten werden. Arbeitsstunden, die über die Höchstarbeitszeit hinaus geleistet werden, gelten als Überzeitarbeit und werden mit einem Zuschlag von 25 % auf den vereinbarten Stundenansatz entschädigt, der dem Einsatzbetrieb verrechnet wird.

Verstösst der Einsatzbetrieb nach einmaliger schriftlicher Verwarnung erneut gegen die gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften des GAV, haftet er careanesth für den daraus entstandenen Schaden, wie bspw. Regressforderungen der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung, Bussgelder etc.

2.8.2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist der Einsatzbetrieb verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachten.

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten alle gesetzlichen Bestimmungen (UVG, UVV, ArG usw.) einzuhalten und für deren Durchsetzung besorgt zu sein. Gesetzlich ist der Arbeitnehmende durch careanesth bei der SUVA versichert. Die Verantwortung obliegt jedoch dem Einsatzbetrieb, über die Vorschriften betreffend der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu wachen.

Der Einsatzbetrieb stellt dem Arbeitnehmenden die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Geräte zur Verfügung und kontrolliert, ob der Arbeitnehmende diese auch richtig benutzt und/oder eine entsprechende Ausbildung erhält. Der Einsatzbetrieb trifft alle nützlichen Vorkehrungen und notwendigen Massnahmen, um Leben und Gesundheit des Arbeitnehmenden zu schützen, Unfälle

zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmende mit den allgemeinen, berufsspezifischen und speziell seinen Arbeitsplatz im Einsatzbetrieb betreffenden Sicherheitsmassnahmen vertraut gemacht wird.

2.8.3. Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmenden

Careanesth hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmenden zu achten und zu schützen. Insbesondere hat careanesth dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmende nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen. Mangels Kontrollmöglichkeit von careanesth ist der Einsatzbetrieb für den Schutz der Persönlichkeit der bei ihm im Einsatz stehenden Arbeitnehmenden von careanesth verantwortlich. Er verpflichtet sich, careanesth umgehend zu informieren, wenn ihm Fälle von Mobbing oder sexueller Belästigung bekannt werden, die Arbeitnehmende von careanesth betreffen. Unterlässt der Einsatzbetrieb die entsprechende Meldung, behält sich careanesth die Geltendmachung eines Schadens aus der Verletzung dieser Pflicht ausdrücklich vor.

2.8.4. Weitere Pflichten

Der Einsatzbetrieb trifft die zur Arbeitsaufnahme notwendigen Massnahmen und instruiert den Arbeitnehmenden umfassend und sachgemäss. Insbesondere informiert der Einsatzbetrieb den Arbeitnehmenden zu Beginn des Einsatzes über die im Einsatzbetrieb geltende Hausordnung sowie geltenden Reglemente. Ist der Einsatzbetrieb aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen dazu gezwungen, während des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Tätigkeit, die vereinbart wurde, zu ändern, hat er careanesth direkt und umgehend darüber zu informieren, damit diese dem Arbeitnehmenden neue Anweisungen geben kann. Sind wesentliche Vertragselemente i.S.v. Art. 19 Abs. 2 AVG betroffen, bedürfen diese Änderung der Zustimmung des Arbeitnehmenden.

2.9. Arbeitszeiten

2.9.1. Einsatzzeit

Der Beschäftigungsgrad und die Arbeitszeiten sind im Verleihvertrag geregelt. Für alle Einsätze gilt die minimale Einsatzdauer pro Dienst gemäss jeweils geltender Preisliste von careanesth oder separatem Rahmenvertrag. Die minimale Einsatzdauer gilt, sobald sich der Arbeitnehmende auf dem Weg zum Einsatzbetrieb befindet.

2.9.2. Stundenrapporte

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, rapportiert der Arbeitnehmende innerhalb von 24 Stunden nach dem Einsatz seine effektiv geleisteten Arbeitsstunden in der Online-Dispo und gibt den Rapport frei ("Stundenrapport"). Der Einsatzbetrieb kann innerhalb von 48 Stunden die vom Arbeitnehmenden erfassten Arbeitsstunden elektronisch freigeben und den Arbeitsbericht abschliessen, oder bei Unstimmigkeiten die erfassten Arbeitsstunden anpassen und zur Überarbeitung an den Arbeitnehmenden zurückweisen. Akzeptiert der Arbeitnehmende den vom Einsatzbe-

trieb abgeänderten Stundenrapport nicht, sucht careanesth mit dem Einsatzbetrieb und dem Arbeitnehmenden das Gespräch und vermittelt.

Unterlässt es der Einsatzbetrieb, die freigegebenen Arbeitsstunden fristgerecht freizugeben, gelten die vom Arbeitnehmenden rechtzeitig erfassten Arbeitsstunden als genehmigt und der Stundenrapport wird abgeschlossen. Für die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Einsatzbetrieb sind – vorbehaltlich vom Einsatzbetrieb verschuldeten Unterschreitungen des vereinbarten Beschäftigungsgrades, der minimalen Einsatzdauer oder Rückweisungen gemäss Ziff. 2.6 hiervor – die genehmigten und abgeschlossenen Stundenrapporte massgebend.

2.10. Entgelt für den Arbeitnehmenden

Careanesth zahlt dem Arbeitnehmenden den Lohn unter Abzug der gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, BVG, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung usw. direkt aus.

Careanesth verrechnet dem Einsatzbetrieb gestützt auf den Stundenrapport den im Verleihvertrag vertraglich vereinbarten Preis. Im Preis enthalten sind der Nettolohn des Arbeitnehmenden, alle vom Arbeitnehmenden und careanesth zu leistenden Sozial- und Versicherungsleistungen (Beiträge für AHV, IV, EO, ALV, BVG, Nichtbetriebsunfall, Krankentaggeldversicherung, GAV-Beiträge), Entgelt für Ferien und Feiertage, 13. Monatslohn, Spesen, Abwicklungskosten bei Unfall und Krankheit, Lohnabrechnung und Abrechnung der Sozialversicherungen, Rekrutierung und daraus entstehende Kosten Dritter, Betreuung und Instruktion des Personals des Einsatzbetriebs bzgl. Nutzung der Online-Dispo sowie die Vergütung für die Verleihfähigkeit von careanesth.

Alle anderen Vergütungen sind zusätzlich zum Entgelt zu vergüten, namentlich Inkonvenienzen wie Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit und Zeitkompensationen für Nachtarbeit sowie Zuschläge für Überzeit- und Pikettarbeit und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Inkonvenienzen und Zeitkompensation werden gemäss der jeweils aktuell geltenden Preisliste von careanesth oder den Vereinbarungen in Rahmenverträgen mit den Einsatzbetrieben verrechnet. Sind die Inkonvenienzen und/oder Zeitkompensationen im Einsatzbetrieb höher als bei careanesth, so werden die jeweils höheren Ansätze der Einsatzbetriebe (bei Zuschlägen multipliziert mit einem Faktor gemäss aktueller Preisliste) verrechnet.

2.11. Zahlungskonditionen und Mahnwesen

Careanesth stellt dem Einsatzbetrieb monatlich Rechnung. Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto und ohne Skonto zahlbar. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins behält sich careanesth die Verrechnung banküblicher Zinsen und Mahngebühren in Höhe von CHF 20.- vor.

Der Einsatzbetrieb kann sich nicht durch Zahlung an den Arbeitnehmenden von seiner Schuld gegenüber careanesth befreien. Diesbezügliche Abmachung des Einsatzbetriebs mit dem Arbeitnehmenden sind unzulässig und für careanesth nicht verbindlich.

2.12. Kündigung des Verleihvertrags

Ein unbefristeter Verleihvertrag kann sowohl vom Einsatzbetrieb als auch von careanesth unter Einhaltung der folgenden Fristen gekündigt werden:

- während der ersten 3 Monate eines Einsatzes: 2 Arbeitstage,
- vom 4. bis 6. Monat eines Einsatzes: 7 Kalendertage,
- ab dem 7. Monat eines Einsatzes: 1 Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

Ein befristeter Verleihvertrag endet ohne Kündigung mit Ablauf der vertraglich vorgesehenen Dauer. Befristete Verleihverträge können nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Kündigungsfristen für den unbefristeten Verleihvertrag vorzeitig aufgelöst werden. Dies garantiert dem Einsatzbetrieb qualitativ hochstehende Mitarbeitende und ein zeitlich abgesichertes Engagement.

Careanesth hat gegenüber dem Arbeitnehmenden die vorgeannten Kündigungsfristen einzuhalten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich deshalb, careanesth über sein Vorhaben mindestens 2 volle Arbeitstage vor der beabsichtigten Kündigung des Verleihvertrags schriftlich zu informieren. Informiert der Einsatzbetrieb careanesth nicht rechtzeitig, hat der Einsatzbetrieb die daraus entstandenen Kosten zu tragen.

Das Kündigungsrecht gegenüber dem verliehenen Personal steht ausschliesslich careanesth zu. Der Einsatzbetrieb hat keine Möglichkeit, den von careanesth verliehenen Arbeitnehmenden zu kündigen. Storniert der Einsatzbetrieb einen tageweisen Einsatz eines Arbeitnehmenden vor dem Antritt des Einsatzes, gilt der Verleihvertrag als automatisch aufgehoben. Die Stornierungsbedingungen richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Preisliste von careanesth, sofern keine anderen Abreden zwischen careanesth und dem Einsatzbetrieb bestehen.

2.13. Haftung für Schäden

Careanesth verleiht nur sorgfältig ausgewählte Arbeitnehmende. Die anvertrauten Arbeiten führt der Arbeitnehmende unter Aufsicht und Verantwortung des Einsatzbetriebs aus. Careanesth lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch einen verliehenen Arbeitnehmenden verursacht werden, ab. Insbesondere haftet careanesth nicht für Schäden, die der Arbeitnehmende Dritten gegenüber verursacht, oder für Schäden an Fahrzeugen, die der Arbeitnehmende im Rahmen eines Einsatzes zu lenken hat.

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der verschiedenen Risiken abzuschliessen.

2.14. Übernahme des Arbeitnehmenden durch den Einsatzbetrieb

Der Einsatzbetrieb hat die Möglichkeit, einen von careanesth verliehenen Arbeitnehmenden nach Ende des Einsatzes in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Der Einsatzbetrieb schuldet careanesth eine Entschädigung, wenn der Einsatz des Arbeitnehmenden kumuliert innerhalb eines Jahres weniger als drei Monate bzw. weniger als 540 Arbeitsstunden gedauert

hat und der Arbeitnehmende weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Entschädigung entspricht dem Honorar, das der Einsatzbetrieb careanesth bei einem Einsatz von drei Monaten bzw. 540 Arbeitsstunden für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen hätte, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinns geleisteten Entgelt (Art. 22 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [AVG, SR 823.11]). In den übrigen Fällen kann der Einsatzbetrieb den Arbeitnehmenden kostenlos übernehmen.

2.15. Direkte Einstellung des Arbeitnehmenden durch den Einsatzbetrieb

Gelangt der Einsatzbetrieb durch die Benutzung der Dienstleistungen von careanesth zu Kontaktdaten einzelner Arbeitnehmenden, welche noch keinen Einsatz beim Einsatzbetrieb über careanesth geleistet haben, so ist es ihm untersagt, diese Arbeitnehmenden während 12 Monaten direkt anzustellen. Für jede Verletzung dieses Verbots schuldet der Einsatzbetrieb careanesth eine Konventionalstrafe pro Arbeitnehmenden in Höhe von CHF 5'000.00.

Dem Einsatzbetrieb ist es untersagt, Arbeitnehmende von careanesth abzuwerben und/oder dazu beizutragen oder zu veranlassen, dass ein Arbeitnehmender einen Einsatz oder ein laufendes Arbeitsverhältnis mit careanesth beendet. Für jede Verletzung dieses Verbots schuldet der Einsatzbetrieb careanesth eine Konventionalstrafe pro Arbeitnehmenden in Höhe von CHF 5'000.00.

3. Personalvermittlung

3.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Personal ("Kandidat") durch careanesth an Unternehmen ("Kunden") gelten. Bei der Personalvermittlung akzeptiert der Kunde mit Entgegennahme des Kandidatendossiers automatisch die vorliegenden AGB.

Sollte sich der von careanesth vermittelte Kandidat direkt beim Kunden beworben haben, ist careanesth unverzüglich noch am Tag der Zustellung des Kandidatendossiers darüber zu informieren. Durch die Inanspruchnahme der Personalvermittlungsdienstleistungen von careanesth dürfen dem Kandidaten keine Nachteile gegenüber einer Direktbewerbung beim Kunden entstehen.

3.2. Kandidatendossier

Die Kandidatendossiers sind Eigentum von careanesth und dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

3.3. Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar wird als Prozentsatz des jährlichen Bruttolohns des Kandidaten gemäss jeweils aktuell gültiger Preisliste festgelegt und beträgt mindestens CHF 5'000.00. Im Honorar sind alle Leistungen von careanesth enthalten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung des Kandidaten stehen, wie Erstellung von Kandidatendossiers, Selektion, Referenzanfragen usw.

Die Höhe des Vermittlungshonorars richtet sich nach dem jährlichen Bruttolohn des Kandidaten und beträgt bei einem jährlichen Bruttolohn bis CHF 80'000.- 10%, bei einem jährlichen Bruttolohn bis CHF 100'000.- 12%, bei einem jährlichen Bruttolohn bis 120'000.- 14% und bei einem jährlichen Bruttolohn ab CHF 120'000.- 16%.

Als jährlicher Bruttolohn gilt der AHV-pflichtige Jahreslohn des Kandidaten, der wie folgt berechnet wird: (Monatlicher Bruttolohn x 13) + Gratifikationen, Provisionen, Bonus und sonstige Zulagen gemäss interner Regelung beim Kunden.

Zur Berechnung des Vermittlungshonorars stellt der Kunde careanesth eine Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrags mit dem Kandidaten zu. Im Falle eines unterjährigen befristeten Arbeitsverhältnisses wird der für das Vermittlungshonorar massgebende Bruttolohn anteilmässig berechnet.

3.4. Zahlungskonditionen

Das Vermittlungshonorar gemäss vorstehender Berechnung ist zzgl. MWST nach Zustellung der Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen.

3.5. Anstellung des Kandidaten durch den Kunden

Sollte der Kunde einen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Kandidatendossiers von careanesth einstellen, hat careanesth Anspruch auf das Vermittlungshonorar. Dieser Anspruch steht careanesth unabhängig von den Gründen zu, die zum Vertragsschluss geführt haben. Insbesondere auch dann, wenn sich der von careanesth vorgeschlagene Kandidat nach Zustellung des Kandidatendossiers beim Kunden vorstellt, der Kunde mit dem Kandidaten Kontakt aufgenommen hat oder sein Name durch eine Drittperson dem Kunden angegeben wurde.

3.6. Vermittlungsgarantie

Careanesth garantiert, dass alle Kandidatendossiers geprüft, Referenzauskünfte, sofern möglich, eingeholt wurden und mit dem Kandidaten mindestens ein persönliches Vorstellungsgespräch stattgefunden hat. Löst der Kunde das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Kandidat zu verantworten hat, innerhalb der ersten 100 Kalendertage auf oder tritt der Kandidat die Stelle nicht an, erstattet careanesth dem Kunden das bezahlte Honorar anteilmässig zurück.

3.7. Haftung

Die Dienstleistungen von careanesth entbinden den Kunden nicht von einer eigenständigen Prüfung des Kandidaten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrags trägt der Kunde die Verantwortung für seinen Anstellungsentscheid.

Careanesth ist vertraglich nicht an den Kandidaten gebunden und erhält von ihm weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen. Entsprechend lehnt careanesth jegliche Haftung ab, insbesondere in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Angaben sowie der Ausführung von Arbeiten, die ihm während des neuen Arbeitsverhältnisses anvertraut werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Datenschutz

Der Einsatzbetrieb bzw. der Kunde verpflichtet sich, die von careanesth erhaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Der Einsatzbetrieb bzw. der Kunde ist eigenständig für den Schutz der Personendaten verantwortlich und hat sicherzustellen, dass er beim Umgang mit Personendaten alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhält. Careanesth übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Einsatzbetriebs bzw. Kunden im Zusammenhang mit dessen Bearbeitung von personenbezogenen Daten.

4.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Verleihvertrag untersteht materiellem Schweizerischen Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen, wie bspw. dem CISG, sowie kollisionsrechtlicher Normen.

Als Gerichtsstand gilt der Firmensitz von careanesth in Zürich.

4.3. Abänderung der AGB

Careanesth behält sich vor, die AGB jederzeit abzuändern.